

Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 06.08.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENNENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schkopau“.
- (2) Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen (Ortschaften):
 - Burgliebenau
 - Döllnitz
 - Ermlitz
 - Hohenweiden
 - Knapendorf
 - Korbetha
 - Lochau
 - Luppenau
 - Raßnitz
 - Röglitz
 - Schkopau
 - Wallendorf (Luppe).

§2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Schkopau“.



II. ABSCHNITT ORGANE

§3 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Gemeinderäte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Gemeinderates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. Die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 11 und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Betrag übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt

8. die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.
9. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VgV, GWB, LHO) die im Wert (netto) ab 500.000,01 Euro liegen.

§5

Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss
 - den Haupt- und Vergabeausschuss
2. als beratende Ausschüsse
 - den Bau- und Planungsausschuss
 - den Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport
 - den Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus
 - den Finanz- und Wirtschaftsausschuss.

§6

Beschließender Ausschuss

- (1) Dem beschließenden Ausschuss sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Der beschließende Ausschuss berät innerhalb seines Aufgabengebietes die Beschlüsse des Gemeinderates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (3) Der Haupt- und Vergabeausschuss besteht aus 7 Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung im Vorsitz. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Vergabeausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten der

- Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 9a bis 10 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und unter 50.000,00 Euro liegt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt und unter 50.000,00 Euro liegt,
 4. die Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VgV, GWB, LHO) die im Wert (netto) zwischen 50.000,00 und 500.000,00 Euro liegen,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 und 50.000,00 Euro liegt,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 5.000,00 und 50.000,00 Euro liegt,
 7. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
 8. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),
 9. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500,01 und 5.000,00 Euro liegt.
- (4) Der Haupt- und Vergabeausschuss berät den Bürgermeister in Angelegenheiten der Personalpolitik, der Verwaltungsstruktur und zu wichtigen Aspekten des Verwaltungshandelns.
- (5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§7

Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse des Gemeinderates haben die Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen, zu beraten. Dabei haben sie insbesondere die Aufgabe, Stellungnahmen zu Beschlussvorlagen zu erarbeiten. Sie können Anträge erarbeiten und

deren Aufnahme in die Tagesordnung des Gemeinderates beantragen.

(2) In ihrem Zuständigkeitsbereich erarbeiten die beratenden Ausschüsse Empfehlungen an andere Ausschüsse, Verwaltungsstellen und kommunale Einrichtungen.

(3) Für die beratenden Ausschüsse des Gemeinderates gelten folgende Zuständigkeiten:

1. Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss berät über:

- den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung und den Finanzplan und deren Vollzug
- Gebührensatzungen, Entgelt- und Honorarordnungen
- Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften
- Finanzangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
- die Empfehlung für die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Jahresrechnung und die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters
- Angelegenheiten, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinde zusammenhängen
- die Förderung von Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben
- Maßnahmen zur Arbeitsplatzförderung
- Fremdenverkehrsangelegenheiten und Fragen der Ortswerbung
- kommunale Beteiligungen.

2. Bau- und Planungsausschuss

Der Bau- und Planungsausschuss berät über:

- Bauleitplanverfahren gemäß BauGB
- städtebauliche Entwicklungskonzepte
- Satzungen u.a. gemäß BauGB, Bauü LSA, StrG LSA, RL StBauF und KAG LSA
- Planung und Durchführung von Bauvorhaben
- bodenordnende Maßnahmen gern. § 46 BauGB
- Widmung, Entwidmung und Umstufung von Straßen
- Grundstücksangelegenheiten
- Angelegenheiten des kommunalen Wohnungsbestandes
- Angelegenheiten zur Förderung der Denkmalpflege

3. Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport

Der Ausschuss für Bildung, Jugend, Soziales, Kultur und Sport berät über:

- Angelegenheiten der Schulverwaltung
- Angelegenheiten der Kindertageseinrichtungen
- die Förderung des Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche
- die Förderung des Sports und der Sporteinrichtungen
- Angelegenheiten der sozialen Einrichtungen

- Maßnahmen der Betreuung von sozialen Randgruppen
- Maßnahmen der Verbesserung der Lebenssituation älterer und behinderter Mitbürger
- Höhe der Zuschüsse für soziale Aufgaben
- Förderung des sozialen Wohnungsbaus
- Angelegenheiten der Kultur- und Heimatpflege
- Aufgaben der Denkmalpflege
- die Förderung der Tätigkeit der Vereine und Verbände
- die Planung und Durchführung kultureller Veranstaltungen

4. Ausschuss für Ordnung, Feuerwehr, Umwelt, Seen und Tourismus

Der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Feuerwehr, Umwelt und Seen berät über:

- Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr von grundsätzlicher Bedeutung
- Angelegenheiten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität dienen, insbesondere der Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie der Verringerung der Lärmbelastung
- Angelegenheiten, betreffend die Grün- und Erholungsflächen, Spielplätze, Friedhöfe
- Kleingartenanlagen, land- und forstwirtschaftliche Flächen
- Angelegenheiten des Einsatzes regenerativer Energien
- Angelegenheiten der Unterhaltungsverbände
- Grundsätze der Straßenreinigung
- Art und Umfang der Erschließung der Seen-Bereiche
- Maßnahmen zur Entwicklung der Seen
- Verwendung von Fördermitteln zur Entwicklung der Seen
- Entwicklungskonzepte, welche die Seen betreffen
- Tangierende Planungen übergeordneter Behörden und Nachbargemeinden
- Die Förderung von Ansiedlungen, die dem Entwicklungskonzept entsprechen.

(4) Den in Absatz 3 genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Gemeinderates vor.

(5) Die Vorsitze werden den Fraktionen im Gemeinderat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt entsprechend ihrer Sitze im Gemeinderat zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeinderäte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Gemeinderäte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Gemeinderäte bestimmt.

(6) Die Ausschüsse bestehen aus je 7 Gemeinderäten. Der Bürgermeister kann jederzeit an

den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Gemeinde vertreten lassen.

(7) In die in Absatz 3 genannten Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat jeweils 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

§ 8 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung sowohl zu allen Aufgaben des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9 Hybridsitzungen

(1) Der Gemeinderat sowie die beschließenden und beratenden Ausschüsse können auch außerhalb außergewöhnlicher Notsituationen (§ 56a Abs. 1 KVG LSA) öffentliche und nichtöffentliche Hybridsitzungen durchführen, an denen die Mitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung (Videokonferenztechnik) an der Sitzung teilnehmen.

(2) Ob eine Sitzung des Gemeinderates als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung. Ob eine Ausschusssitzung als Hybridsitzung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister als Vorsitzender im Rahmen der Einberufung. Im Übrigen entscheidet hierüber das ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates, das dem Ausschuss vorsitzt, im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen der Einberufung.

(3) Mitglieder, ausgenommen der Vorsitzende des Gemeinderates bzw. das ehrenamtliche Mitglied, das dem Ausschuss vorsitzt, und der Bürgermeister können an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik teilnehmen, sofern sie aus wichtigen Gründen an einer Teilnahme in Präsenz verhindert sind. Solche wichtigen Gründe sind insbesondere:

- a) Krankheit,
- b) familiäre Aufgaben, wie Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen,
- c) Abwesenheiten bedingt durch Ausbildung, Studium, Beruf, Urlaub,
- d) ein sonstiger wichtiger Grund.

Es entsteht jedoch kein individueller Anspruch auf die Durchführung einer Hybridsitzung.

(4) Die Teilnahme an einer Sitzung durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik ist dem Vorsitzenden spätestens bis zum dritten Werktag vor der Sitzung oder unverzüglich nach Entstehen des Grundes für die Verhinderung einer Teilnahme in Präsenz unter Angabe des Grundes anzuzeigen. Für die Prüfung der Einhaltung der Frist und das Vorliegen eines hinreichenden Grundes ist der Vorsitzende zuständig. Soweit die Zahl der Mitglieder, die mittels Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen wollen, mehr als 15 Mitglieder übersteigt, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht, welche Mitglieder zugeschaltet werden. Die betroffenen Mitglieder werden über das Ergebnis des Losentscheids unverzüglich informiert.

(5) Sind auf der Tagesordnung der Sitzung geheime Wahlen gemäß § 56 Abs. 3 KVG LSA vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 10 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Dem Bürgermeister werden folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD und in vergleichbaren Entgeltgruppen oder mit Ablauf der Probezeit der in §§ 4 Nr. 1 und 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer,
3. die Entscheidung über die in § 4 Nr. 3 bis 7 sowie in § 6 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die für den Haupt- und Vergabeausschuss festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 499,99 500,00 Euro nicht übersteigt,
5. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindelogos durch Dritte.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Gemeinderat festgelegt.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß §19 Abs. 5 bekannt zu machen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Auf Verlangen eines Ortschaftsrates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung für die Ortschaft durchzuführen. Die Einwohner haben Gelegenheit zu Fragen, zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 14 Einwohnerfragestunde

(1) Der Gemeinderat, der beschließende Ausschuss und die beratenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Punkte. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekannt zu geben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 16 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Ortschaftsverfassung

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt:

- Ortschaft Burgliebenau
- Ortschaft Döllnitz
- Ortschaft Ermlitz

- Ortschaft Hohenweiden
- Ortschaft Knapendorf
- Ortschaft Korbetha
- Ortschaft Lochau
- Ortschaft Luppenau
- Ortschaft Raßnitz
- Ortschaft Röglitz
- Ortschaft Schkopau
- Ortschaft Wallendorf

Die Grenzen der Ortschaften umfassen jeweils das Gebiet der unter § 1 festgelegten Ortsteile.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------------|
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Burgliebenau besteht aus | 5 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Döllnitz besteht aus | 7 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Ermlitz besteht aus | 7 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Hohenweiden besteht aus | 7 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Knapendorf besteht aus | 5 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Korbetha besteht aus | 5 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Lochau besteht aus | 7 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Luppenau besteht aus | 5 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Raßnitz besteht aus | 7 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Röglitz besteht aus | 5 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Schkopau besteht aus | 9 Mitgliedern |
| • Der Ortschaftsrat der Ortschaft Wallendorf besteht aus | 7 Mitgliedern |

§ 18

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am fünften Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Gemeinderat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(2) Neben den im § 84 Abs. 2 KVG LSA geregelten Fällen ist der Ortschaftsrat in folgenden Angelegenheiten zu hören, soweit sie die Ortschaft betreffen:

1. Bestellung des Ortswehrleiters oder seines Vertreters
2. Planung und Durchführung von Investitionen in der Ortschaft
3. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen
4. Änderung der Grenzen der Ortschaft
5. Aufstellung der Vorschlagsliste der Schöffen.

(3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 10 Satz 2 handelt, werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA nachstehend genannte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,
3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
6. Pflege vorhandener Partnerschaften.

(4) Über die Höhe der Mittelveranschlagung wird jährlich mit der Haushaltsplanung entschieden. Über den Schlüssel der Berechnung der Zuweisung für die einzelnen Ortschaften wird ein Gemeinderatsbeschluss gefasst.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau. Die

Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Gemeinde den bekannt zu machenden Text enthält. Das Amtsblatt wird für die Dauer von einer Woche im Schaukasten vor dem Bürgerhaus Schkopau ausgehängt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Bürgerhauses Schkopau in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 im Amtsblatt der Gemeinde, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.gemeinde-schkopau.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in der Mitteldeutschen Zeitung hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.gemeinde-schkopau.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter der Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Bürgerhaus in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte und/oder von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Das Amtsblatt der Gemeinde Schkopau wird im Internet unter www.gemeinde-schkopau.de zugänglich gemacht. Wird die Sitzung gemäß § 56 a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung digital verfolgt werden kann.

(6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an dem Schaukasten des Bürgerhauses in 06258 Schkopau, Schulstraße 18 treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, in dem dafür bestimmten Schaukasten bewirkt.

**VII. ABSCHNITT
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

**§ 20
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 21
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau vom 26.04.2021 außer Kraft.

Schkopau, den 08.08.2024


.....
Torsten Ringling
Bürgermeister



Die Anzeige der beschlossenen Hauptsatzung bei der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgte am

21.08.2024.

Kommentar:

Der Genehmigungsvermerk der Kommunalaufsicht entfällt, da gemäß der Änderung im § 10 KVG LSA nur noch eine Anzeigepflicht besteht.